

Rechtsprechung

Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 14.02.2005, – 1 BvR 240/04 – .

Die Veröffentlichung eines Fotos, auf dem eine Person erkennbar, ihr Aussehen für den Betrachter aber nicht erkennbar verändert ist, verletzt ihr Persönlichkeitsrecht.

Zum Sachverhalt:

Die Verfassungsbeschwerde betrifft die Verwendung von Bilddarstellungen im Rahmen einer Fotomontage.

Der Beschwerdeführer war der Vorstandsvorsitzende der Deutschen Telekom AG. Im Jahre 2000 berichtete die Beklagte des Ausgangsverfahrens (künftig: Beklagte) in einer bei ihr verlegten Zeitschrift über die wirtschaftliche und finanzielle Situation der Deutschen Telekom. Sie illustrierte den Artikel mit einer Ablichtung eines Mannes in einem Geschäftsanzug, der auf einem bröckelnden, magentafarbenen großen „T“ sitzt und unbeschwert nach oben sieht. Die fotografische Abbildung des Kopfes des Beschwerdeführers ist im Zuge einer Fotomontage auf den Oberkörper eines anderen Mannes gesetzt worden. Dabei wurde die Abbildung des Kopfes technisch bearbeitet. Die Intensität dieser Bearbeitung ist von den Gerichten nicht abschließend aufgeklärt worden. Unstreitig ist der Kopf allerdings um ca. 5 % gestreckt worden. Die Beklagte verwandte das Motiv auch zur weiteren Illustration des Artikels und wiederholte es in einer späteren Ausgabe.

Der Beschwerdeführer möchte nicht hinnehmen, dass sein Gesicht bei der Herstellung der Fotomontage mittels unterschwelliger Manipulation negativ verändert wurde. Es wirke in Folge des technischen Eingriffs insgesamt länger, Wangen und Kinn seien fleischiger und breiter, der Kinnbereich fülliger und die Hautfarbe blasser als auf der Originalaufnahme. Der Kopf sei zudem im Verhältnis zum Körper insgesamt zu klein und sitze zu tief auf den Schultern, so dass der Hals kürzer und dicker erscheine.

Landgericht und Oberlandesgericht haben der Unterlassungsklage des Beschwerdefüh-

rers stattgegeben und hierzu im Wesentlichen ausgeführt: Die Beklagte könne sich für die satirische Darstellung grundsätzlich auf den Schutz der Meinungsfreiheit berufen. Sie habe das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Beschwerdeführers jedoch in rechtswidriger Weise verletzt, indem sie seinen Kopf mittels unterschwelliger Manipulation negativ verändert abgebildet habe. Durch das satirische Gewand der Aussage der bildlichen Darstellung unterfalle die angegriffene Fotomontage zwar im Grundsatz auch dem Kunstbegriff des Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG. Jedemfalls sei nach Abwägung die Veränderung der Darstellung des Beschwerdeführers als unzutreffende Tatsachenbehauptung aber nicht mehr gerechtfertigt. Die nicht satiretypische, aber wirklichkeitsnahe Darstellung des Kopfes des Beschwerdeführers sei einer gesonderten Betrachtung zugänglich.

Auf die Revision der Beklagten hin hat der Bundesgerichtshof mit dem angegriffenen Urteil die Entscheidungen der Vorinstanzen aufgehoben und die Klage insgesamt abgewiesen. Dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Beschwerdeführers komme bei einer Güterabwägung mit dem Grundrecht der Meinungsfreiheit vorliegend kein Übergewicht zu. Im Rahmen der Satire sei zunächst die satirische Einkleidung von dem eigentlichen Aussagegehalt zu trennen. Soweit das Berufungsgericht annehme, dass die Veränderungen an der Abbildung des Beschwerdeführers von dem Betrachter gar nicht als satirische Verfremdung wahrgenommen würden, ziehe es den Rahmen der hier maßgeblichen satirischen Einkleidung zu eng und verkenne deren Bedeutung. Die vom Berufungsgericht vorgenommene „Einzelbetrachtung“ der Bestandteile der Fotomontage sei bereits im Ansatz verfehlt, da nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des erkennenden Senats die Einzelteile einer Satire im Gesamtzusammenhang zu bewerten seien.

Der Beschwerdeführer rügt die Verletzung seines allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG) durch die angegriffene Entscheidung.

Der Bundesgerichtshof verkenne, dass auch eine geringfügige Veränderung des Gesichts

einer Person eine erhebliche Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts darstellen könne. Gerade bei „unterschwelligem“ Manipulationen bestehe die Gefahr, dass sie als solche für den Betrachter nicht erkennbar seien, so dass der Eindruck entstehe, es handle sich um eine wirklichkeitstreuere Abbildung. Die vom Bundesgerichtshof vorgenommene Gesamtbetrachtung berücksichtige nicht die Gefahren, die von den heutigen technischen Möglichkeiten der Manipulation von Originalaufnahmen für das Recht am eigenen Bild als Ausprägung des Persönlichkeitsrechts ausgingen. Würde jede Manipulation eines Fotos bei der Herstellung einer satirischen Fotocollage als Bestandteil der Satire qualifiziert, käme dies einem Freibrief gleich, das Erscheinungsbild einer Person zu dem Zweck negativ verändern zu dürfen, sie – passend zum Aussagegehalt – möglichst schlecht aussehen zu lassen. Die manipulierte Abbildung des Beschwerdeführers sei daher als unzutreffende Tatsachenbehauptung zu qualifizieren, die weder dem Schutzbereich der Kunstfreiheit noch der Meinungsäußerungsfreiheit unterfalle.

Aus den Gründen:

Die zulässige Verfassungsbeschwerde ist begründet. Die angegriffene Entscheidung verletzt das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Beschwerdeführers aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG.

1. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht sichert, dass der Einzelne selbst darüber bestimmen darf, wie er sich in der Öffentlichkeit darstellt (vgl. BVerfGE 35, 202 <220 f.>; 63, 131 <142>; 101, 361 <380>). Das Recht am eigenen Bild als Ausprägung dieses allgemeinen Persönlichkeitsrechts schützt den Grundrechtsträger daher vor der Verbreitung seines Bildes, sofern eine Einwilligung oder ein sonstiger Rechtfertigungsgrund – etwa nach §§ 23 f. KUG – fehlt. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht schützt auch vor der Verbreitung eines technisch manipulierten Bildes, das den Anschein erweckt, ein authentisches Abbild einer Person zu sein.

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht unterliegt wegen des Vorbehalts in Art. 2 Abs. 1 GG Einschränkungen. Zu seinen Schranken

gehören sowohl die Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG) als auch die Kunstfreiheit (Art. 5 Abs. 3 GG). Der Bundesgerichtshof hat vorliegend betont, dass der Schutzbereich der Kunstfreiheit nicht schon allein wegen der satirischen Art der Darstellung eröffnet sei, letztlich aber dahinstehen lassen, ob die beanstandete Darstellung durch Art. 5 Abs. 3 GG geschützt wird, da sie jedenfalls unter dem Schutz der Meinungsfreiheit stehe (Art. 5 Abs. 1 GG), der vorliegend dem Persönlichkeitsrecht vorgehe. Maßstab der Überprüfung einer Rechtfertigung der Persönlichkeitsverletzung ist vorliegend daher Art. 5 Abs. 1 GG.

2. Die Entscheidung des Bundesgerichtshofs, der Beschwerdeführer müsse die Verbreitung des technisch manipulierten Fotos seines Gesichts hinnehmen, hält einer verfassungsrechtlichen Prüfung nicht uneingeschränkt stand.

Zur Durchsetzung des Persönlichkeitsrechts stehen dem Betroffenen zivilrechtliche Schutzansprüche, insbesondere aus §§ 823, 1004 BGB, §§ 22 f. KUG, zur Verfügung. Auf sie war der Unterlassungsantrag vorliegend gestützt, den der Bundesgerichtshof jedoch zurückgewiesen hat. Die Anwendung des einfachen Rechts durch die Fachgerichte wird vom Bundesverfassungsgericht nicht überprüft, wohl aber, ob sie hierbei die Bedeutung und Tragweite der von ihrer Entscheidung berührten Grundrechte unrichtig oder unvollkommen bestimmt oder ihr Gewicht unrichtig eingeschätzt haben (vgl. BVerfGE 18, 85 <93>; 97, 391 <401>; 101, 361 <388 f.>; stRspr). Der Bundesgerichtshof hat die Reichweite des verfassungsrechtlichen Persönlichkeitsschutzes mit der Folge verkannt, dass er nicht mehr zu der gebotenen Abwägung zwischen dem Persönlichkeitsrecht und der Meinungsfreiheit gekommen ist.

a) aa) Es ist verfassungsrechtlich allerdings nicht zu beanstanden, dass der Bundesgerichtshof die Bildaussage in den verfassungsrechtlichen Schutz des betroffenen Berichts mit einbezogen hat. Er deutet die Bild-darstellung als Illustration einer Wortberichterstattung über ein die Öffentlichkeit interessierendes Thema, nämlich den Zustand der Deutschen Telekom und die darauf bezogene Verantwortlichkeit des Beschwerde-

führers. Die bildliche Darstellung nehme am grundrechtlichen Schutz des Berichts teil, dessen Illustration sie diene.

bb) Zu Unrecht aber nimmt der Bundesgerichtshof an, dass ein berechtigtes Interesse des Beschwerdeführers, nicht auf diese Weise abgebildet zu werden, nicht verletzt sei, so dass dessen Einwilligung in die Veröffentlichung des Bildes entbehrlich gewesen sei.

(1) Bei der rechtlichen Bewertung hat der Bundesgerichtshof die Fotomontage als satirische Darstellung eingeordnet und daher die Rechtsprechung der Fachgerichte und des Bundesverfassungsgerichts herangezogen, nach der für die Erfassung des eigentlichen Inhalts die Darstellung von ihrer satirischen Einkleidung zu befreien ist, um sodann den dahinter liegenden Aussagegehalt der Darstellung zu ermitteln (vgl. BVerfGE 75, 369 <377 f.>; 86, 1 <12>; RGSt 62, 183 ff.; BGHZ 143, 199 <209> m. w. N.). Dies hat der Bundesgerichtshof vorliegend in Übereinstimmung mit den Vorinstanzen dahingehend getan, dass die Darstellung des Beschwerdeführers symbolisieren solle, er „thrown“ unbeschwert über den Problemen der Deutschen Telekom.

Allerdings ist der Bundesgerichtshof nicht dem Berufungsgericht gefolgt, dass die Darstellung des Kopfes und die an ihr vorgenommene Manipulation rechtlich gesondert zu bewerten seien, sondern hat angenommen, dass eine Gesamtbetrachtung der Fotomontage erfolgen müsse. Deshalb sei eine Einordnung der gesamten Abbildung, also auch des Kopfes, in die Einheit der satirischen Darstellung geboten. Eine Beurteilung der fotografischen Abbildung des Kopfes als unwahre Tatsachenbehauptung scheide von vornherein aus, weil der Betrachter zweifelsfrei erkennen könne, dass die aus dem großen „T“ und der darauf sitzenden Person bestehende Gesamtdarstellung eine grafische Montage sei. Es werde daher eine in vollem Umfang realistische Abbildung gar nicht erwartet. Eine sezierende Betrachtungsweise sei mit Rücksicht auf den Satirecharakter ausgeschlossen, da bei einer Einzelbetrachtung der Bestandteile das Risiko bestehe, dass der satirische Gehalt der Darstellung verfehlt werde. Für die Fotomontage sei im Übrigen nicht

die Aussage kennzeichnend, der Kläger sähe so aus wie abgebildet. Vielmehr reiche es für die satirische Illustrierung des Berichts, dass der Betrachter den Kläger erkennen könne.

(2) Diese Ausführungen halten einer verfassungsrechtlichen Prüfung nur begrenzt stand.

Die Auffassung des Bundesgerichtshofs führt letztlich dazu, dass Manipulationen der fotografischen Abbildung des Gesichts einer Person, die deren Identifizierbarkeit nicht ausschließen, niemals Persönlichkeitsverletzungen sein können, wenn sie zusammen mit anderen Darstellungen in einen satirischen Kontext gerückt werden. Damit würde der Schutz des Persönlichkeitsrechts gegenüber technischen Manipulationen, insbesondere nicht leicht erkennbaren Manipulationen, schon allein deshalb entfallen, weil die veränderte Abbildung in einen satirisch-verzerrenden Kontext gestellt wird. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur rechtlichen Beurteilung satirischer Darstellungen will jedoch den Persönlichkeitsschutz in solchen Situationen nicht grundsätzlich beschränken oder gar ausschalten. Sie will lediglich sichern, dass etwas nicht deshalb von vornherein aus dem Schutz der mit dem Persönlichkeitsrecht kollidierenden Kommunikationsgrundrechte herausfällt, weil es in einen Kontext geordnet ist, der – wie es bei satirischen Darstellungen der Fall ist – mit Übertreibungen, Verzerrungen und Verfremdungen als Stilmittel arbeitet. Die Gesamtbetrachtung soll maßgebend werden, wenn bei einer Aufspaltung einzelner Aussagen der Schutz der Gesamtaussage oder der der Einzelaussage als Bestandteil der Gesamtaussage beeinträchtigt würde. Deshalb soll zunächst der Aussagekern erfasst und daraufhin überprüft werden, ob er mit Art. 5 GG unter Berücksichtigung des grundrechtlichen Persönlichkeitsschutzes vereinbar ist. Der ermittelte Aussagekern ist, soweit er eine Wertung ausdrückt, daraufhin zu überprüfen, ob eine Schmähkritik vorliegt. Enthält er demgegenüber eine Tatsachenmitteilung, so ist zu klären, ob sie wahr oder auf sonstige Weise gerechtfertigt ist.

(3) Die rechtliche Beurteilung beschränkt sich jedoch nicht auf den Aussagekern. Vielmehr ist auch die Einkleidung der Aussage geson-

dert daraufhin zu überprüfen, ob sie eine Kundgabe der Missachtung einer Person enthält (vgl. BVerfGE 75, 369 <378>; 86, 1 <12>) oder auf andere Weise das Persönlichkeitsrecht verletzt. Dabei ist zu beachten, dass die Maßstäbe für die Beurteilung der Einkleidung insoweit andere und im Regelfall weniger streng als bei der Beurteilung des Aussagekerns sind, als der gewählten Darstellungsart die Verfremdung wesenseigen ist (vgl. BVerfGE 75, 369 <378>). Der verfassungsrechtliche Schutz der Einkleidung einer Aussage in eine Fotomontage entfällt aber nicht vollständig, wenn die isolierbaren Einzelteile je für sich betrachtet entstellend wirken.

b) Vorliegend ist nicht auszuschließen, dass die Verwendung eines technisch manipulierten Fotos des Gesichts des Beschwerdeführers eine eigenständige Persönlichkeitsbeeinträchtigung bewirkt.

Die vom Bundesgerichtshof betonte Absicht, die Aufmerksamkeit des Betrachters durch eine „ins Auge springende“ Darstellung zu fesseln – hier durch eine als komisch empfundene, nicht in vollem Umfang der Realität entsprechende Situation –, wird durch die Fotomontage umgesetzt: Der Beschwerdeführer thront schlaksig und unbeschwert auf dem großen „T“. Dies ist eine grafische Umsetzung der kritischen Aussage des Berichts über den Beschwerdeführer, die von der Meinungsfreiheit gedeckt ist. Soweit das Gesicht des Beschwerdeführers aber durch technische Manipulation verändert ist, erlangt dieser Teil der grafischen Umsetzung der Aussage eigenständige Persönlichkeitsrelevanz.

aa) Das fotografische Abbild des Kopfes enthält durch die technische Manipulation eine unrichtige Aussage, auch wenn der Beschwerdeführer trotz der Manipulation noch identifizierbar ist. Wie weit ein solcher Eingriff im Kontext einer satirischen Darstellung hinzunehmen ist, hängt auch davon ab, ob der Betrachter der Abbildung die manipulative Veränderung erkennen und deswegen gar nicht zu der irrigen Einschätzung kommen kann, der Abgebildete sähe in Wirklichkeit so aus. Eine Erkennbarkeit der Entstellung ist etwa einer karikaturhaften Zeichnung meist eigen. So aber liegt es hier nicht. Das

für die Montage benutzte Bild des Kopfes beansprucht, eine fotografische Abbildung zu sein und gibt dem Betrachter keinen Anhaltspunkt für die Manipulation der Gesichtszüge. Ein solcher Anhalt folgt auch nicht daraus, dass die übrige Darstellung deutlich erkennbar den Charakter des Fiktiven hat. Für die Abbildung des Kopfes gilt dies gerade nicht.

bb) Das fotografische Abbild übermittelt ohne Verwendung von Worten Informationen über die abgebildete Person. Fotos suggerieren Authentizität und die Betrachter gehen davon aus, dass die abgebildete Person in Wirklichkeit so aussieht. Diese Annahme aber trifft bei einer das Aussehen verändernden Bildmanipulation, wie sie heute relativ einfach mit technischen Mitteln herbeigeführt werden kann, nicht zu. Der Träger des Persönlichkeitsrechts hat zwar kein Recht darauf, von Dritten nur so wahrgenommen zu werden, wie er sich selbst gerne sehen möchte (vgl. BVerfGE 97, 125 <148f.>; 97, 391 <403>; stRspr), wohl aber ein Recht, dass ein fotografisch erstelltes Abbild nicht manipulativ entstellt ist, wenn es Dritten ohne Einwilligung des Abgebildeten zugänglich gemacht wird. Die Bildaussage wird jedenfalls dann unzutreffend, wenn das Foto über rein reproduktionstechnische Bedingungen und für den Aussagegehalt unbedeutende Veränderungen hinaus verändert wird. Solche Manipulationen berühren das Persönlichkeitsrecht, einerlei, ob sie in guter oder in verletzender Absicht vorgenommen werden oder ob Betrachter die Veränderung als vorteilhaft oder nachteilig für den Dargestellten bewerten. Stets wird die in der bildhaften Darstellung in der Regel mitschwingende Tatsachenbehauptung über die Realität des Abgebildeten unzutreffend.

cc) Die Unwahrheit der Aussage hat Auswirkungen auf die Reichweite des Schutzes durch die Meinungsfreiheit. Eine unrichtige Information, die der verfassungsrechtlich vorausgesetzten Möglichkeit zutreffender Meinungsbildung nicht dienen kann, ist unter dem Blickwinkel der Meinungsfreiheit kein schützenswertes Gut (vgl. BVerfGE 54, 208 <219>; 61, 1 <8>; 94, 1 <8>). So liegt es auch bei der Verwendung von fotografischen Abbildungen in satirischen Kontexten, wenn

die Manipulation dem Betrachter nicht erkennbar ist, so dass er die Veränderung nicht als Teil der für satirische Darstellungen typischen Verfremdungen und Verzerrungen deuten und damit für seine Meinungsbildung bewertend einordnen kann.

c) Diesen verfassungsrechtlichen Anforderungen genügt die Entscheidung des Bundesgerichtshofs nicht. Soweit der Bundesgerichtshof maßgeblich darauf abstellt, dass eine satirische Bildaussage ganzheitlich zu erfassen und eine Herauslösung des Gesichts des Beschwerdeführers als Bildbestandteil keine gesondert zu berücksichtigende Bildaussage sei, verkennt er die grundrechtserhebliche Wirkung einer verdeckten Bildmanipulation in einer Situation, in der der manipulierte Teil der Abbildung nicht als „Teil-“ oder „Nebenaussage“ der Bilddarstellung zurücktritt, sondern einen davon ablösbaren eigenständigen Aussagegehalt hat. Dann bedarf es einer eigenständigen Beurteilung unter dem Aspekt des Persönlichkeitsschutzes.

Ob im vorliegenden Fall eine über technisch unvermeidbare Änderungen hinausreichende Manipulation der Gesichtszüge des Beschwerdeführers erfolgt ist und ob sie dem Betrachter erkennbar war, ist durch die Instanzgerichte nicht abschließend geklärt. Der Beschwerdeführer hatte vorgetragen, es liege eine mehrfach gestufte Bildmanipulation vor, wohingegen die Beklagte nur eingeräumt hat, dass das verwandte Foto des Gesichts des Beschwerdeführers aus technischen Gründen der Fotocollage um 5 % in der Länge gestreckt sei. Das Landgericht und das Oberlandesgericht haben gleichwohl eine tiefgreifende Manipulation des ursprünglich verwandten Bildes und eine schwerwiegende Veränderung der Bildaussage zum Nachteil des Beschwerdeführers angenommen. Der Bundesgerichtshof konnte die rechtliche Einordnung der Veränderung des Bildes auf der Grundlage seiner Rechtsauffassung offen lassen. Ebenso hat er nicht abschließend gefragt, ob die Veränderungen derart geringfügig sind, dass sie nur bei besonders aufmerksamer Betrachtung unter Vergleich mit dem Originalfoto des Beschwerdeführers erkennbar sind und deshalb das Persönlichkeitsrecht nicht nennenswert verletzen konnten.

3. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Bundesgerichtshof bei einer Berücksichtigung der dargelegten verfassungsrechtlichen Maßstäbe zu einer anderen Entscheidung gelangt wäre. Die angegriffene Entscheidung ist daher gemäß § 95 BVerfGG aufzuheben und an den Bundesgerichtshof zurückzuverweisen.

Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 01.02.2005, – 1 BvR 2019/03 – .

Zu den verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Anordnung einer Durchsuchung von Redaktionsräumen der Presse.

Zum Sachverhalt:

Gegenstand der Verfassungsbeschwerde sind gerichtliche Beschlüsse zur Durchsuchung von Redaktionsräumen in einem Strafverfahren. Die Beschwerdeführerin, eine KG, ist Verlegerin der Zeitschrift *max*. Als im Frühjahr 2003 in München die Ausstellung *Körperwelten* stattfand, organisierte ein Journalist der Beschwerdeführerin ein nächtliches Photoshooting, bei dem sechs plastinierte Leichen aus der Ausstellung an verschiedenen Orten der Münchener Innenstadt aufgestellt und fotografiert wurden. Die Beschwerdeführerin veröffentlichte in ihrer Ausgabe von 13.02.2003 einen Artikel mit den Fotos unter dem Titel *Sie sind schon in der Stadt*. Die Staatsanwaltschaft München I leitete wegen des Fotoshootings ein Ermittlungsverfahren wegen des Vergehens der Störung der Totenruhe (§ 168 StGB) ein und beantragte den Erlass von Durchsuchungsbeschlüssen u. a. gegen Mitarbeiter der Beschwerdeführerin. Ferner beantragte sie die Durchsuchung in der Redaktion der Zeitschrift *max* in Hamburg nach diversen Unterlagen und Datenträgern, darunter auch solchen, die Aufschluss darüber geben, wer die Entscheidung über die Anfertigung der Fotos getroffen hatte bzw. in die Entscheidung eingebunden war.

Das Amtsgericht lehnte den Erlass eines Durchsuchungsbeschlusses wegen mangelnder Strafbarkeit des Verhaltens ab. Diese Entscheidung hob das Landgericht mit Beschluss vom 19.03.2003 auf und erließ ohne Anhörung der Beschwerdeführerin den Durch-

suchungsbeschluss mit der Begründung, es liege ein die Durchsuchung rechtfertigender hinreichender Tatverdacht einer Tat gem. § 168 StGB (in der Alternative der „Verübung beschimpfenden Unfugs“ an Leichen) vor. Auf das Beschlagnahmeverbot des § 97 StPO könnten die Mitarbeiter der Beschwerdeführerin sich nicht berufen, weil sie selbst Beschuldigte seien. Die Durchsuchungen seien auch verhältnismäßig, da sie sich auf verfahrensgegenständliche Beweismittel beschränkten und zum Tatvorwurf nicht außer Verhältnis stünden.

Der Antrag der Beschwerdeführerin auf Aufhebung dieses Beschlusses war erfolglos. Durch Beschluss vom 27.06.2003 bestätigte das Landgericht seinen Beschluss vom 19.03.2003, weil das Vorbringen der Beschwerdeführerin keine andere als die getroffenen Entscheidung rechtfertige. Die Pressefreiheit stehe unter dem Gesetzesvorbehalt des Art. 5 Abs. 2 GG. Die Auffassung der Beschwerdeführerin, Durchsuchungen bei Journalisten und Presseorganen seien nur bei Verdacht eines Verbrechens zulässig, sei abwegig.

Die Beschwerdeführerin wendet sich mit der Verfassungsbeschwerde gegen die beiden Beschlüsse des Landgerichts, greift den Beschluss vom 19.03.2003 aber nur insoweit an, als er die Durchsuchung der Redaktionsräume anordnet. Sie rügt die Verletzung der Grundrechte der Pressefreiheit und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 5 Abs. 1 Satz 2, Art. 13 Abs. 1 GG). Sie ist der Ansicht, das Landgericht habe bei der Anwendung der strafrechtlichen Vorschriften den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht beachtet. Dem schwerwiegenden Eingriff in das Grundrecht der Beschwerdeführerin stehe schon wegen der Schwäche des Tatverdachts kein ausreichendes Strafverfolgungsinteresse des Staates gegenüber. Es habe an jedem Anhaltspunkt dafür gefehlt, dass außer ihrem beschuldigten Mitarbeiter W. weitere Personen in die Entscheidung über die Anfertigung der Fotos eingebunden gewesen seien. Die angenommene Straftat sei lediglich ein Vergehen. Wegen der besonderen Tatumstände sei zudem allenfalls von einer geringen Schuld ihrer Mitarbeiter auszugehen gewesen. Hinzu komme, dass die Staatsanwaltschaft über weniger einschneidende Mittel verfügt habe.

Denn eine Vernehmung des Beschuldigten zu eventuellen weiteren Entscheidungsträgern wäre bereits ausreichend gewesen. Ferner sei es nicht erforderlich gewesen, sämtliche Redaktionsräume der Beschwerdeführerin durchsuchen zu lassen. Einem gering ausgeprägten Strafverfolgungsinteresse des Staates habe ein schwerwiegender Eingriff in die Pressefreiheit gegenübergestanden.

Aus den Gründen:

Die Kammer nimmt die Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung an und gibt ihr nach § 93c Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 93a Abs. 2 Buchstabe b BVerfGG statt. Die Annahme der Verfassungsbeschwerde ist zur Durchsetzung der Pressefreiheit der Beschwerdeführerin (Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG) angezeigt (§ 93a Abs. 2 Buchstabe b BVerfGG). Die Voraussetzungen für eine stattgebende Kammerentscheidung liegen vor (§ 93c BVerfGG).

1. Die Beschwerdeführerin wird in ihrem Grundrecht auf Pressefreiheit (Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG) durch die angegriffenen Entscheidungen verletzt.

a) Die in Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG verbürgte Pressefreiheit schützt die Eigenständigkeit der Presse von der Beschaffung der Information bis zur Verbreitung der Nachrichten und Meinungen (vgl. BVerfGE 66, 116 <133>; 77, 65 <74>). Eine Durchsuchung in Redaktionsräumen stellt wegen der damit verbundenen Störung der Redaktionstätigkeit und der Möglichkeit einer einschüchternden Wirkung eine Beeinträchtigung der Pressefreiheit dar.

Zu den Schranken der Pressefreiheit im Sinne des Art. 5 Abs. 2 GG gehören die Vorschriften der Strafprozessordnung als allgemeine Gesetze. Diese sind ihrerseits unter Berücksichtigung der Pressefreiheit auszulegen und anzuwenden (vgl. BVerfGE 77, 65 <81 ff.>; 107, 299 <329 ff.>; BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats - 1 BvR 77/96 -, NJW 2001, S. 507). Die Einschränkung der Pressefreiheit muss geeignet und erforderlich sein, um den angestrebten Erfolg zu erreichen; dieser muss in angemessenem Verhältnis zu den Einbußen ste-

hen, welche die Beschränkung für die Pressefreiheit mit sich bringt (vgl. BVerfGE 59, 231 <265>; 71, 206 <214>; 77, 65 <75>). Geboten ist insofern eine Abwägung zwischen dem sich auf die konkret zu verfolgenden Taten beziehenden Strafverfolgungsinteresse und der Pressefreiheit (vgl. BVerfG, 1. Kammer des Ersten Senats - 1 BvR 77/96 -, NJW 2001, S. 507 <508>).

b) Die angegriffenen Beschlüsse werden den für Durchsuchungen in Presseräumen geltenden Maßstäben nicht in jeder Hinsicht gerecht.

aa) Es ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, dass das Landgericht von dem Verdacht eines Vergehens gemäß § 168 StGB ausgegangen ist. Die Auslegung der Strafnormen ist Sache der Fachgerichte. Das Bundesverfassungsgericht kann sie nur beanstanden, wenn dabei spezifisches Verfassungsrecht verletzt worden ist (vgl. BVerfGE 18, 85 <92>). Dafür aber hat die Beschwerdeführerin nichts vorgetragen und ist auch nichts ersichtlich.

bb) Ebenfalls unbedenklich ist die Auslegung des § 97 Abs. 2 StPO dahingehend, dass auch Vergehen Anlass für Durchsuchungen und Beschlagnahmen sein können. Der Wortlaut der Norm enthält eine Einschränkung auf Verbrechen nicht. Die Schwere der Straftat ist allerdings im Rahmen der Abwägung zwischen dem Zweck der Strafverfolgung und dem Schutz der Pressefreiheit zu berücksichtigen.

Es ist verfassungsrechtlich auch nicht zu beanstanden, dass das Landgericht von einer gesonderten Verhältnismäßigkeits- und Subsidiaritätsprüfung gemäß § 97 Abs. 5 Satz 2 StPO abgesehen hat. Diese Vorschrift regelt Zeugnisverweigerungsrechte von im journalistischen Bereich Tätigen. Das Landgericht hat angenommen, dass sie nicht anwendbar ist, wenn der Zeugnisverweigerungsrechte selbst Beschuldigter des Verfahrens ist (ebenso Nack, in: Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung, 5. Aufl., 2003, § 97 Rn. 8; Meyer-Goßner, StPO, 47. Aufl., 2004, § 97 Rn. 45). Gegen diese Auslegung ist verfassungsrechtlich nichts einzuwenden.

cc) Verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Eignung und Erforderlichkeit der Maßnahme zur Auffindung von Beweismitteln bestehen nicht. Insbesondere ist es verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, dass das Landgericht die beschuldigten Mitarbeiter nicht zuvor vernommen und nach weiteren Entscheidungsträgern befragt hat, weil es befürchtete, dass nach dem Bekanntwerden des Tatvorwurfs Beweismittel vernichtet werden könnten.

dd) Die Anordnung der Durchsuchung entsprach gleichwohl nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen.

Dem Beschluss des Landgerichts ist nicht zu entnehmen, dass es eine materielle Prüfung der Angemessenheit der Durchsuchung im Verhältnis zur Beeinträchtigung der Pressefreiheit vorgenommen hat. Insbesondere fehlt es an einer Abwägung, ob der die Mitarbeiter der Beschwerdeführerin treffende Tatvorwurf von einem solchen Gewicht ist, dass er die Durchsuchung auch der Redaktionsräume rechtfertigt. Insoweit wäre das Gewicht des durch die Tat verletzten Rechtsguts zu berücksichtigen gewesen, aber ebenfalls, ob es überhaupt tatsächliche Anhaltspunkte für Auftraggeber des Fotografen gegeben hat. Das Interesse am Auffinden von be- und entlastenden Beweismitteln wäre ferner gegen den Schutz der Pressefreiheit abzuwägen gewesen.

Der Beschluss vom 19.03.2003 enthält zur Angemessenheit allein die Formulierung: Die Durchsuchungen „sind verhältnismäßig, da sie nur auf die verfahrensgegenständlichen Beweismittel beschränkt sind und auch nicht zum Tatvorwurf außer Verhältnis stehen“. Diese Begründung bezieht sich auf sämtliche der in dem Beschluss angeordneten Durchsuchungen, geht also auf das besondere Problem einer Durchsuchung der Redaktionsräume nicht ein. Eine inhaltliche Abwägung zwischen der Schwere des Tatvorwurfs und der Beeinträchtigung der Pressefreiheit ist danach nicht zu erkennen. Ebenso fehlen Erwägungen zu der Frage, ob die Durchsuchung der Redaktionsräume angesichts dessen als angemessen zu beurteilen war, dass noch weitere Durchsuchungen in anderen Räumen angeordnet waren, die nur angeordnet werden

durften, wenn dort hinreichende Aussicht auf das Auffinden von Beweismitteln bestand.

Anforderungen der Verhältnismäßigkeit gelten auch hinsichtlich der Durchführung der Durchsicherung (vgl. BVerfGE 42, 212 <220>). Da die Ermächtigung der Exekutive, im Wege der Durchsicherung in den grundrechtlich geschützten Bereich einzugreifen, dem Richter vorbehalten ist, trifft das die Durchsicherung anordnende Gericht die Pflicht, durch eine geeignete Formulierung des Durchsuchungsbeschlusses im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren sicherzustellen, dass der Eingriff in das Grundrecht messbar und kontrollierbar bleibt. Mithin hat der Beschluss Ziel, Rahmen und Grenzen der Durchsicherung zu definieren (vgl. BVerfGE 96, 44 <51 f.>; 103, 142 <151>). Der äußere Rahmen, innerhalb dessen die Durchsicherung durchzuführen ist, muss bei Maßnahmen in einer Redaktion in räumlicher Hinsicht so bestimmt werden, dass die Durchsicherung auch unter Berücksichtigung des Grundrechts der Pressefreiheit angemessen ist. Der angegriffene Beschluss enthält – anders als der vom Amtsgericht abgelehnte Antrag der Staatsanwaltschaft – keine Begrenzung auf die von dem beschuldigten Journalisten oder Fotografen benutzten Räume und erfasst damit sämtliche Redaktionsräume. Ausführungen dazu, warum diese räumliche Ausdehnung trotz der Maßgeblichkeit des Grundrechts der Pressefreiheit angemessen ist, fehlen.

Auch in dem Beschluss vom 27.06.2003 unterbleiben Ausführungen zur Angemessenheit des Eingriffs in die Pressefreiheit, obwohl das Schreiben der Beschwerdeführerin vom 17.06.2003 sich auf Fragen der Verhältnismäßigkeit konzentriert hatte. Die Beachtung des Vorbringens des von einer Durchsicherung Betroffenen ist aber nach deren Vollziehung, die ohne Anhörung angeordnet worden war, von besonderer Bedeutung, denn es geht für den Betroffenen um den ersten Zugang zum Gericht (vgl. BVerfG, 3. Kammer des Zweiten Senats - 2 BvR 1621/03 -, NJW 2004, S. 1519).

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Gericht bei Berücksichtigung der vorgeannten Gesichtspunkte zu einer anderen Beurteilung gelangt wäre.

2. Ob die Entscheidungen zugleich eine Verletzung des Grundrechts auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 GG) darstellen, von dem auch Geschäftsräume umfasst sind, kann dahinstehen, denn die Beschlüsse des Landgerichts verletzen die Beschwerdeführerin jedenfalls in ihrem Grundrecht der Pressefreiheit (Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG). Sie sind daher aufzuheben und an das Landgericht zurückzuverweisen (§ 93c Abs. 2 BVerfGG in Verbindung mit § 95 Abs. 2 BVerfGG).